

Stadt Weißenfels

04.05.2021

Fachbereich IV

Beantwortung der Anfrage

öffentlich

AF 067/2021/1

der Stadträtin / des Stadtrates Braunschweig, Manfred

am 10.03.2021 im Ortschaftsrat Borau

✓ Bestätigung Rechts- und Vergabeamt

Die MZ hat über umfangreiche Ersatzpflanzungen berichtet, die im Gegenzug zu den erforderlichen Baumfällungen für den Neubau des Autowaschparks in der Selauer Straße vorgenommen wurden. Herr Braunschweig möchte wissen, wo die Ersatzpflanzungen erfolgt sind.

Sehr geehrter Herr Braunschweig,
Sehr geehrte Damen und Herren des Ortschaftsrates Borau,

gemäß Auflagen der Baugenehmigung seitens der Unteren Naturschutzbehörde handelt es sich bei dem Bauvorhaben um einen Eingriff in Natur und Landschaft. Da sich das Vorhaben im Außenbereich befindet, ist die Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG vollumfänglich anzuwenden.

Folgende Nebenbestimmungen wurden durch die Untere Naturschutzbehörde des Burgenlandkreises festgelegt:

1. An der westlichen Grundstücksgrenze ist auf dem errichteten Lärmschutzwall auf einer Fläche von 925 m² eine Baum-Strauch-Hecke, bestehend aus heimischen standortgerechten Gehölzen nach den Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) zu errichten. Bestehende Gehölze, die durch den Auftrag des Erdwalls nicht geschädigt sind, sind in die Bepflanzung einzubeziehen.
2. Die nachhaltige Pflege der Neuanpflanzung hat über einen Zeitraum von drei Jahren (Fertigstellungs- und Entwicklungspflege) zu erfolgen.
3. Auf der Fläche Gemarkung Weißenfels, Flur 15, Flurstück 145 ist auf einer Fläche von 2.400 m² der bestehende Nadelholzbestand in einem Laubmischwald gemäß den Vorgaben des LBP umzuwandeln. Zudem sind die Vorhaben der unteren Forstbehörde des Burgenlandkreises zu berücksichtigen, welche vor der Umsetzung der Waldumbaumaßnahme einzubeziehen ist.
4. Um die Maßnahmefläche ist ein hasensicherer Wildschutzzaun aufzustellen. Nach Erreichen der gesicherten Kultur ist dieser vollständig zurückzubauen.
5. Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens in der der Errichtung der Waschanlage folgenden Pflanzperiode umzusetzen.

6. An den errichteten Gebäuden sind spätestens in der Winterperiode nach der Errichtung der Gebäude, insgesamt 4 Stück Halbhöhlen Typ Schwegler 2 MR oder ein vergleichbares Produkt anzubringen.

7. Die nachhaltige Sicherung und Wirkung der Kompensationsmaßnahme und artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen sind auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren durch den Eigentümer zu gewährleisten.

Auf dem Lärmschutzwall wurden bereits Sträucher angepflanzt. Die Ersatzmaßnahmen sind aber noch nicht abgeschlossen, da die Waldumwandlung in der Gemarkung Leißling noch bis zum 31.12.2021 durchgeführt werden muss.

Mit freundlichen Grüßen.

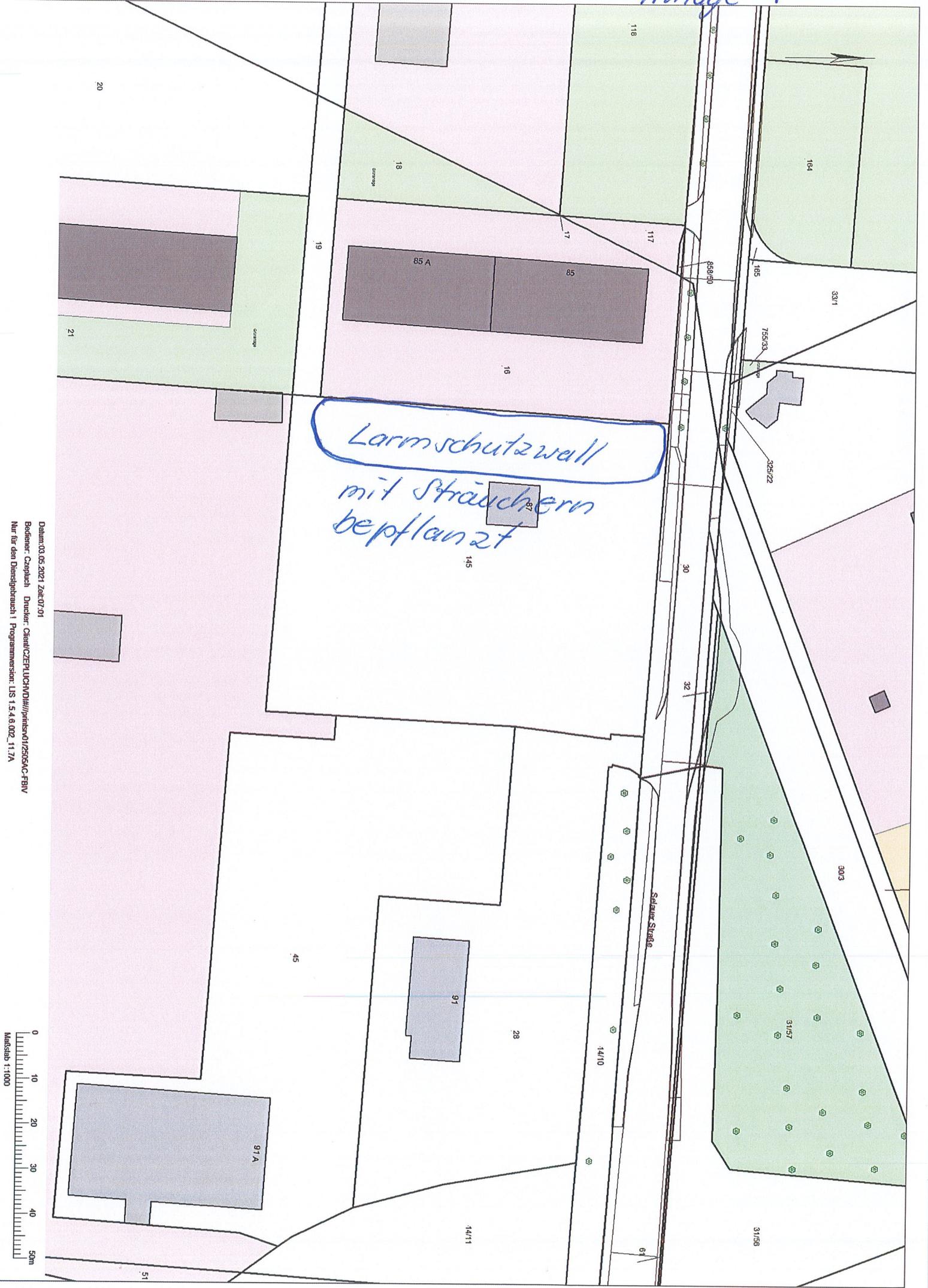
Schmidt
Fachbereichsleiter Städtische Dienste

Anlagen

Anlage 1: Lageplan der Kompensationsmaßnahme 1 – Bepflanzung Lärmschutzwall

Anlage 2: Lageplan der Kompensationsmaßnahme 2 – Waldumwandlung

17/10/09 1



Larmschutzwall
mit Sträuchern
bepflanzt

Selauner Straße

Datum: 03.05.2021 Zeit: 07:01
 Bediener: Czeplich Drucker: Client/CZEP/LUCH/ND/.../prints/01/2505AC-FBW
 Nur für den Dienstgebrauch | Programmversion: LIS 1.5.4.6.002_11.7A

0 10 20 30 40 50m
 Maßstab 1:1000

Fläche, Flur 15 Pld. 145
abgest. Nadelbaum-
bestand

100%

